

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Claudio Jupe (CDU)**

vom 27. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2018)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13916**  
**Interessenkonflikt/rechtskonforme Lösung**

und **Antwort** vom 14. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Claudio Jupe (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14888**

**vom 27. April 2018**

**über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/13916**

**Interessenkonflikt/rechtskonforme Lösung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist eine subjektive und objektive Befangenheit bei der Beantwortung ausgeschlossen, wenn das im Fragenkomplex angesprochene Verhalten der OschRin W. von ihr selbst in der Beantwortung bewertet wird?

Zu 1.:

Der Fragesteller geht von einer nicht erfüllten Kondition aus. Eine Antwort ist somit obsolet.

2. Wenn bei Frage 2 „ein Interessenkonflikt per se nicht entsteht“, aber „sich im Einzelfall aus dieser Situation Interessenkonflikte ergeben können“, so ist die ursprüngliche Frage nach der rechtskonformen Definition des beschriebenen Interessenkonflikts nicht beantwortet. Ich bitte deshalb erneut um eine klare Antworterteilung und nicht um eine ausweichende, nichtssagende Antwort.

Zu 2.:

Es wurde kein Interessenkonflikt beschrieben, sondern nach einem solchen gefragt. Ein konkreter Interessenkonflikt ist nicht gegeben und kann somit auch nicht rechtskonform definiert werden. Denkbar wäre ein Interessenkonflikt, wenn beispielsweise die Schulleiterin direkt oder indirekt in die Notengebung oder eine

Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme für eins ihrer eigenen Kinder involviert wäre.

3. Weshalb gab es für die anwesende OschRin keinen Anlass, ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen? Auch hier bitte ich um eine rechtskonforme Definition; schließlich wurde nicht nach einer Personalangelegenheit in einem laufenden Bewerbungsverfahren gefragt, sondern explizit nach dem rechtskonformen Verhalten der anwesenden OschRin W.

Zu 3.:

Weshalb es keinen Anlass gab, ist unbekannt. Hätte es einen gegeben, wäre dieser bekannt und rechtskonform definierbar. Das Verhalten der anwesenden Dienstkraft war rechtskonform.

4. Es wurde nicht gefragt, ob vergleichbare Bewerbungssituationen bekannt sind, sondern ob es vergleichbare Bewerbungssituationen gab. Ich erwarte, dass Fragen korrekt und nicht ausweichend oder verfälscht beantwortet werden und bitte also auch hier um korrekte Beantwortung.

Zu 4.:

Die Frage war so gestellt, dass lediglich die Antwortmöglichkeiten „ja“ oder „nein“ vorgesehen waren. Da der Kenntnisstand weder das „ja“ noch das „nein“ zuließ, wurde nach bestem Wissen weder ausweichend noch verfälschend, jedoch wahrheitsgemäß mitgeteilt, dass vergleichbare Bewerbungssituationen nicht bekannt sind.

Berlin, den 14. Mai 2018

In Vertretung  
Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie